

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 4 (1857)**

49 (8.12.1857)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-508249](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-508249)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1857. Dienstag, 8. December. №. 49.

## Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Fleischtage für den Monat December 1857: bestes Rindfleisch à  $\text{R} 9$  Gr.; ordinaires à  $\text{R} 8$  Gr.; bestes Schweinefleisch à  $\text{R} 11$  Gr.; ordinaires à  $\text{R} 10$  Gr.; Schafffleisch à  $\text{R} 7$  Gr.; Kalbfleisch à  $\text{R} 4$  Gr.; Kalbfleisch von gemästeten Kälbern nach der Güte.

2) Als Bürgerin ist aufgenommen: Maria Elisabeth Tress aus Bremen.

3) Als Vormünder sind bestellt: über das minderjährige Kind des weiland Gastwirths Johann Christoph Dinklage hieselbst: die Wittwe Dinklage, geb. Cordes, und als deren Beistand: der Gastwirth Johann Wilhelm Dinklage hieselbst; über das Kind der Marie Giese hieselbst: der Schreiber Friedr. Herm. Gottfr. Giese hies.; über die minderjährigen Kinder zweiter Ehe des weil. Lithographen Georg Ludwig Lambrecht: die Wittwe Lambrecht, geb. Schropfer, und als deren Beistand der Agent Heinr. Küpfer hieselbst.

4) Gefunden: 1 Schlüssel; eine Schürze; Strickzeug.

## Magistrat und Gemeinderath.

Versammlung vom 4. December. Zur Berathung stehen die Ausstellungen des Staatsministeriums gegen den Entwurf des Statuts der Baupolizei-Ordnung. Die Ausstellungen werden zum Theil begründet befunden; zum Theil bleibt die Versammlung zwar bei ihrer früheren Ansicht, hält aber die angegriffenen Punkte nicht für wesentlich genug, um deshalb die Erlassung des Statuts noch ferner zu erschweren. Einige wenige Punkte scheinen ihr jedoch so wichtig, daß beschlossen wird, ihre Beibehaltung unter näherer Angabe der Gründe nochmals zu beantragen. Die Einzelheiten können hier nicht wohl mitgetheilt werden, da sie ohne nähere Kenntniß des Statutenentwurfes und der früheren Verhandlungen nicht zu verstehen sind.

## Magistrat und Stadtrath.

Versammlung vom 4. December. Ein beim Magistrate provisorisch Angestellter hat um eine Erhöhung seines Gehaltes von 125 Thlr. nachgesucht. Auf Antrag des Magistrats wird der Gehalt auf 200 Thlr. festgesetzt.

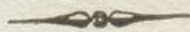
### Stadtrath.

Versammlung vom 4. December. Als am letzten Donnerstag das Mengerssen'sche Haus zum Abbruch öffentlich verkauft werden sollte, wurden zuhöchst nur 51 Thlr. geboten, doch erfolgten noch einige Nachgebote bis zu 65 Thlr. hinauf. Der Stadtmagistrat hat einen zweiten Verkaufstermin angesetzt und beantragt die Ermächtigung des Stadtraths, in diesem Termine den Zuschlag zu erteilen, die denn auch erfolgt. (Der zweite Termin hat heute am 8. December stattgefunden und ist der Zuschlag auf das Höchstgebot von 236 Thlr. erteilt.) —

Der Magistrat hat den Antrag auf Abschaffung der Bäcker-Lage erneuert. Die Angelegenheit steht heute noch nicht zur Berathung, doch hat der Magistrat theils zur näheren Instruction der Sache, theils zur Prüfung der oft gehörten Klage, daß das Weißbrod hier theurer und schlechter als an den meisten Orten des Landes sei, einige Brodproben sich verschafft und mit einer Bezeichnung des Gewichtes zur Ansicht ausgelegt.

	zu 2 gr.	zu 1 gr.
	Loth	Loth
in Barel . . . . .	9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	5 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>
in Jever . . . . .	9 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	4 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>
in Kloppenburg . . . . .	14 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	6 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>
in Brake . . . . .	10	5
in Delmenhorst . . . . .	13 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
bei C. G. Baars hieselbst . . . . .	10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	5
bei A. F. Schütte hieselbst . . . . .	9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	5 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>
bei Bäcker Kloppenburg hieselbst . . . . .	10 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
bei L. D. S. Wessels hieselbst . . . . .	10 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	5

Dabei ist zu bemerken, daß die auswärtigen Brode einen Tag älter sind als die hiesigen. Mit Ausnahme des Delmenhorster und Kloppenburger können die Brode demnach ziemlich als gleich schwer angenommen werden; die hiesigen Brode entsprechen aber nicht der Lage, die sich die Bäcker selbst gesetzt haben, sondern sind schwerer. Hinsichtlich der Güte schien man mehreren Broden, namentlich dem Delmenhorster, den Vorzug vor den hiesigen zu geben.



## Instruction für die Messer am Stau.

(vom Jahre 1837.)

§. 1. Die Messer am Stau werden von dem Stadtmagistrate bestellt und eidlich verpflichtet. — Sie haben die am Stau zu Schiffe ankommenden oder abgehenden Gegenstände, welche in Scheffeln oder Tonnen vermessen werden, zu messen, und bei diesem Geschäfte mit der größten Gewissenhaftigkeit, Genauigkeit und Unparteilichkeit zu verfahren.

§. 2. Die Messer bedienen sich:

- a. zum Messen der Früchte (nämlich Roggen, Weizen, Bohnen, Erbsen, Kappsaat, Hafer, Gerste, Buchweizen und Malz) des hiesigen Oldenburgischen Scheffels und zwar bei allen für hiesige Einwohner zu Schiffe ankommenden Früchten des Stauscheffels, welcher  $16\frac{1}{6}$  Kannen hält, sonst aber des gemeinen Scheffels von 16 Kannen;
- b. beim Messen des Kalks der Kalktonnen und Scheffel. Eine Kalktonne hält  $3\frac{1}{2}$  Kalkscheffel und ein Kalkscheffel 16 Kannen, eine Kalktonne mithin 56 Kannen.

Bei dem zu Schiffe am Stau ankommenden fremden Kalk wird die Staumaße gebraucht, welche à Tonne 2 Kannen größer ist, so daß die Tonne  $3\frac{1}{2}$  Scheffel und 2 Kannen oder 58 Kannen hält \*);

- c. zum Messen der Schillen oder Muscheln der sogenannten Schilltonnen. Eine Schilltonne hält zwei Baljen à 58 Kannen oder 116 Kannen;
- d. zum Messen der Steinkohlen der dazu gefertigten Maße, welche eine Viertel-Tonne hält.

§. 3. Beim Messen der Früchte, des Kalks und der Steinkohlen wird die Maße gehörig gestrichen, und zwar bei Früchten mit dem Streichholze und bei Kalk und Steinkohlen mit einem graden Brette. Die Schillen werden gehäuft gemessen.

§. 4. Die Messer dürfen sich beim Messen nur der ihnen vom Stadtmagistrate überlieferten Maße bedienen, wovon ein Verzeichniß hierbei mitgetheilt wird.

Die Messer müssen diese Maße sorgfältig bewahren, vor Beschädigung in Acht nehmen und dürfen keinem Anderen den Gebrauch derselben gestatten, müssen solche auch stets auf ihre Kosten in gehörigem Stande unterhalten und demnächst wieder abliefern.

Die Scheffelmaße müssen sie in jedem Jahre bei dem beidigten Kämper nachsehen und stempeln lassen, die Kalk- und Schillmaße alle 3 Jahre.

\*) ob wohl auch der Kalk durch Feuchtigkeit aufquillt wie das Getreide? s. die vorige Nummer S. 289.

§. 5. Die Messer erhalten für Messen die in der beifolgenden Taxe verzeichneten Gebühren.

Jeder Messer muß in seiner Wohnung eine Ausfertigung dieser Taxe an einem Jeden in die Augen fallenden Orte aufgehängt haben.

§. 6. Der Magistrat behält es sich vor, diese Instruction zu jeder Zeit abzuändern, auch den Messer, wenn sich Grund dazu findet, jederzeit ohne Angabe einer Ursache zu entlassen.

### Gebühren-Taxe

für die beeidigten Messer am Stau.

Der Messerlohn beträgt:	Cour.
1) für Rocken, Weizen, Erbsen, Bohnen, Rappsaat per Last . . . . .	24 gr.
2) für Hafer, Gerste, Buchweizen u. Malz per Last . . . . .	18 gr.
3) für Kalk per Tonne à 3½ Sch. } Stautonne 3½ Sch. und 2 Kanne } . . . . .	1 gr.
4) für Schillen oder Muscheln per 100 Tonnen	30 gr.
5) für Steinkohlen per Last . . . . .	60 gr.

### Bemerkungen.

Ad 1 und 2. Für diese Gebühr müssen die Messer das Einmessen, Abstreichen, Abziehen und auf den Wagen Setzen besorgen und die zu ihrer Hülfe erforderlichen Arbeiter stellen.

Ad 3. Für diese Gebühr müssen die Messer den Kalk einschlagen, messen und an die Tafel schlagen.

Ad 4. Für diese Gebühren müssen die Messer die Tonne hergeben und die Waße controlliren.

Ad 5. Für diese Gebühr müssen die Messer alle Arbeiten leisten, wie ad 1 und 2.

### Merke.

Zu der auf heute, den 7. December Morgens 11 Uhr angeetzten Wahl der Abgeordneten zum allgemeinen Landtage für den 1. Wahlkreis (Stadtgemeinde Oldenburg und Osterburg) hatten sich von den gewählten 47 Wahlmännern 46 eingefunden. Die Wahl fiel auf den Geheimenrath Zedelius und den Obergerichtsanwalt Ruder, von denen jeder alle Stimmen mit Ausnahme einer einzigen erhielt, indem der erstere auf einem der abgegebenen Stimmzettel falsch bezeichnet worden, außerdem eine Stimme auf den Obergerichtsrath Becker gefallen war.

Verantwortlicher Redacteur: L. Strackerjan.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.